

96 Matheaufgaben, 3.SJ

Beitrag von „Momo86“ vom 27. August 2004 17:52

Bei uns gibt es einen HA-Erlass:

"Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen"

Erl.d. MK v. 27.1.1997- 306-82 100 (SVBI. 3/1997 S.66)- VORIS 22410 00 00 00 061 -

Bezug: Erlass "Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen" v. 31.10.1977 (SVBI. S.317)

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,

die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder

die Förderung der selbständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen

ausgerichtet sein.

Art und Umfang von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den wesentlichen Angelegenheiten (§34 Abs.1 NSchG), über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichtes mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§96 Abs.4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler wird gefördert, wenn ihre bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen angemessen gewürdigt werden. Hausaufgaben sind jedoch nicht mit Noten zu bewerten.

3. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand am Nachmittag sind

in den Schuljahrgängen 1 - 2: 30 Minuten,

in den Schuljahrgängen 3 - 4: 45 Minuten,

in den Schuljahrgängen 5 - 6: 1 Stunde,

in den Schuljahrgängen 7 - 10: 2 Stunden,

in den Schuljahrgängen 11 - 13: 3 Stunden.

Auch durch eine differenzierte Aufgabenstellung wird der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§35 Abs.3 Nr.2 NSchG).

4. An Tagen mit Unterricht, der nach 14 Uhr beginnt, ist im Sekundarbereich I bei der Stellung von Hausaufgaben für den folgenden Tag auf die besondere Belastung der Schülerinnen und Schüler durch Nachmittagsunterricht Rücksicht zu nehmen. Im Primarbereich dürfen keine Hausaufgaben zum Montag, im Sekundarbereich I nicht vom Sonnabend zum folgenden Montag gestellt werden. Hausaufgabenstellung über Ferienzeiten ist unzulässig.

5. Der Bezugserlass wird aufgehoben. "

Das ist ja wohl eindeutig. Ein flottes Kind benötigte allein für Mathe 45 min. (ohne Deutsch). Die weiteren Erlasse lassen binnendiff. HA's zu!

Die KL meinte, das Kind könne ja nach 45 min. aufhören, müsse das Versäumte dann aber am Wochenende nachholen. Das aber gibt auch dieser Erlass nicht her!

Entweder kennt sie ihn nicht (kann ich mir kaum vorstellen, ist Konrektorin), oder sie rechnet nicht damit, dass jemand nachliest.

LG Cecilia